

IX ZR 289/18

Schreibfehlerberichtigung

In dem Urteil vom 24. September 2020 muss es in den Entscheidungsgründen in Rn. 40

wie in der Urschrift richtig heißen:

„Im Streitfall ist das AGB-Pfandrecht der Beklagten an dem girovertraglichen Auszahlungsanspruch in Höhe von 11.779,29 € entscheidend, der vor dem letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestand.“

Karlsruhe, den 11. November 2020

Bundesgerichtshof
Geschäftsstelle des IX. Zivilsenats

Kirchgeßner, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle